LAMMEYER JOSEPH, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, historisch und dogmatisch gewürdigt auf Grund des neuesten kirchlichen und staatlichen Rechts. (240.) Schöningh, Paderborn 1971. (Unveränderter Nachdruck der Ausgabe 1929) Kart. DM 24.—, S 182.40.

Nach dem Erscheinen des CIC hat L. als erster in deutscher Sprache die Problematik der juristischen oder moralischen Personen in der Kirche behandelt. Im ersten, historischen Teil erbringt er an Hand der urkundlichen und literarischen Quellen den Nachweis, daß schon im Rechtswerk des Kaisers Justinian und auch im germanischen und im späteren kanonischen Recht die einzelnen kirchlichen Anstalten mit dem Recht der juristischen Persönlichkeit ausgestattet waren. Im zweiten, dogmatischen Teil werden die Bestimmungen des CIC dargelegt in ihrem Bezug auf die einzelnen juristischen oder moralischen Personen. Dieser Teil enthält damit die Materie, die für die kirchliche Verwaltung und Praxis von Bedeutung ist. Nach mehr als 40 Jahren sind aber heute nicht wenige Normen von damals, besonders im Benefizien- und Ordensrecht sowie im damaligen deutschen Recht, das ausführlich miteinbezogen wird, überholt und außer Kraft gesetzt. Das damals grundlegende Werk hat damit ohne Zweifel an Aktualität eingebüßt; durch die klare und übersichtliche Darstellung der Materie und durch die erschöpfende Berücksichtigung der Literatur bis 1929 wird es jedoch seinen Wert nie ganz verlieren. Wer mit juristischen Personen in der katholischen Kirche befaßt ist. kommt auch heute um diese Studie nicht herum und kann darum diesen Nachdruck, für den dem Verlag Dank gebührt, nur aufrichtig begrüßen.

SCHAMONI WILHELM, Auferweckungen vom Tode, aus Heiligsprechungsakten übersetzt. (128.) Selbstverlag des Verf. 1968. Kart. lam. DM 2.80.

Unter Berufung auf den Befehl, den Jesus den Aposteln zur Beglaubigung ihrer Verkündigung mitgab: "Heilet Kranke, wecket Tote auf!", will Vf. den Nachweis er-bringen, daß Gott auch in unserem Jahrtausend auf die Fürbitte von Menschen, die in Gottes Gnade standen, Tote auferweckt hat. Der durch seine Heiligenbiographien bekannte Autor hat dazu aus Heilig-sprechungsakten 20 Fälle von Totenerweckungen übersetzt, die sich seit dem 13. bis ins 19. Jh. ereignet haben. Unter den Heiligen, die zu Totenerweckern wurden, scheinen unter anderen auf Elisabeth von Thüringen, Hedwig, Thomas von Hereford, Ivo Hélery, Petrus von Luxemburg, Dorothea von Montau, Petrus Regalatus, Franz Xaver, Stanislaus Kostka, Philipp Neri, Andreas Avellino, Bernhardin Realino, Franz von Sa-

3

les, Petrus Fourier, Markus von Aviano und Don Bosco. Als Quellen dienen Gerichtsprotokolle unbescholtener Augenzeugen, die unabhängig voneinander und einzeln befragt worden sind und jede Einzelheit beschworen haben. Verhältnismäßig zahlreich sind die Erweckungen von Ertrunkenen beschrieben, und zwar aus dem Grund, weil der Tod durch Ertrinken besonders sicher feststellbar ist. Unter den Auferweckten finden sich aber auch zwei totgeborene Knaben, ein Opfer einer Seuche, ein zweimal Gehenkter, ein abgestürzter Knabe und ein abgestürzter Mann. Für einige Fälle wurden von Fachleuten der Medizin Gutachten eingeholt und wiedergegeben.

Mit der Feststellbarkeit und der Bedeutung von Totenerweckungen befaßt sich schon die Einleitung, der Anhang bringt noch wichtige Texte von Irenäus, Augustinus, Cäsarius von Arles bis zu Don Bosco und behandelt schließlich einige medizinische und theologische Einzelfragen. Den Schluß dieser Schrift, die für Hagiographen und Kanonisten, die sich mit Selig- und Heiligsprechungsprozessen befassen, lesenswert ist, bildet die Anregung, man sollte die Geschichte der Heiligen an Hand der Heiligsprechungsakten noch systematischer durchforschen; denn dadurch würde auch anderen interessierten Wissenschaften, wie der Exegese, der Philosophie und der Tiefenpsychologie, der Parapsychologie, der Theologie des geistlichen Lebens, der Hagiographie und der Ordensgeschichte in vorzüglicher Weise

Linz Peter Gradauer

gedient.

PESCH RUDOLF, Freie Treue. Die Christen und die Ehescheidung. (110.). Herder Freiburg 1971. Kart. lam. DM 11.50.

In jüngster Zeit mehren sich in zunehmendem Maß die Veröffentlichungen zu der Frage, ob die im katholischen Kirchenrecht verankerte Unauflöslichkeit der Christenehe (CIC c. 1118) dem ntl Befund entspricht, oder ob nicht eine genaue textkritische Untersuchung der einschlägigen biblischen Aussagen zu anderen Ergebnissen führen müßte. In die Reihe dieser Untersuchungen fällt diese Studie, die sich zunächst eingehend vom Standpunkt der Bibelexegese mit dem in Rede stehenden Fragenkomplex befaßt.

Die zentrale Frage des Buches lautet: Was hat Jesus in seinen Aussagen über das Thema Ehescheidung und Wiederheirat ursprünglich gesagt und gemeint? Zu diesem Zweck versucht Vf. zunächst, aus den verschiedenen Fassungen des Einzelspruches Jesu in den synoptischen Evangelien (Mt 5, 32; Lk 16, 18; Mk 10, 11 f; Mt 19, 9) die ursprüngliche Fassung des Herrenwortes herauszufinden. Diese sei in Mt 5, 32 ohne die sicher sekundäre Unzuchtsklausel gegeben, und zwar deshalb, weil dieses Logion

genuin jüdisch-patriarchalische Verhältnisse voraussetze (11). Dieser Spruch Jesu sei aber nicht als kasuistisch zu befragender bzw. zu interpretierender Rechtssatz gemeint, sondern als eine Provokation. Mit dieser Feststellung ist Pesch bereits an den Kern seiner Aussage herangekommen: Die Außerungen Jesu über die Unauflöslichkeit der Ehe dürfen weder in sich noch in der Interpretation durch Paulus (1 Kor 7, 10—16) bzw. durch die urchristliche Gemeinde (Unzuchtsklausel bei Mt 5, 32) als Rechtssatz verstanden werden, sondern sie beinhalten einen Anruf zu freier Treue.

Wenn die judenchristliche Gemeinde im Falle des Ehebruchs die Scheidung gestattete, so widersprach sie damit keineswegs der Eheauffassung Jesu (39). Mit F. J. Schierse kommt Pesch zu dem Ergebnis, daß die dogmatischen Schwierigkeiten hinsichtlich der matthäischen Unzuchtsklausel erst entstanden seien, als man den disziplinären Charakter der verschiedenen ntl Aussagen nicht mehr erkannte und allen Sätzen die Dignität von Wesensdefinitionen über die Unauflöslichkeit der Ehe verlieh. Diese ungeschichtliche und der literarischen Form nicht genügend Rechnung tragende Interpretation mußte freilich unvereinbare Widersprüche feststellen (39). Dieser Ansatz führt den Vf. zu einer massiven Kritik an der "rigoristischen Haltung" des derzeitigen Kirchen-rechts, das auch dem am Zerbrechen seiner Ehe Unschuldigen keine Möglichkeit einer Wiederheirat offen hält (86.). Vom NT her lasse sich solcher Rigorismus nicht rechtfertigen (87).

Das Buch zählt m. E. zu den tiefschürfendsten Untersuchungen des ntl Gesamtbefundes zur anstehenden Frage. Es basiert auf einer soliden Kenntnis der Quellen und vermag infolge der ausgezeichnet durchgeführten "zeitgeschichtlichen Synchronisierung" wichtige Einblicke zu vermitteln. Jedem, der sich in Theorie und Praxis mit diesem Problem zu beschäftigen hat, kann die Lektüre wärmstens empfohlen werden.

INTERKONFESSIONELLER ARBEITSKREIS FÜR EHE- UND FAMILIENFRAGEN (Hg.), Eheverständnis und Ehescheidung. (74.) Grünewald, Mainz/Kaiser, München 1971. Kart. DM 6.80.

Der Interkonfessionelle Arbeitskreis für Ehe- und Familienfragen ist 1969 erstmalig mit der Veröffentlichung "Christliche Einheit in der Ehe" in Erscheinung getreten. Nunmehr liegt eine Untersuchung von nicht geringerer Aktualität als die erste vor, die dem Problem der Ehescheidung bzw. der seelsorglichen Behandlung Geschiedener gewidmet ist. Zweck dieser sich als "Empfehlungen des Interkonfessionellen Arbeitskreise" darstellenden Broschüre ist es, den im pastoralen Dienst und in der kirchlichen Ehe-

beratung beider Kirchen Tätigen eine Hilfe anzubieten.

Das Büchlein bietet eine gute Zusammenstellung der heute im kirchlichen Raum angestellten Überlegungen in bezug auf die Behandlung von gescheiterten Ehen. Im ersten Teil ("Die Situation") werden neben soziologischen Aspekten hinsichtlich der Häufigkeit von Ehescheidungen auch Erfahrungen aus der Eheberatung verwertet. Der breit angelegte zweite Teil ("Exegetisch-historische Perspektiven") beginnt mit einer Sondierung der Aussagen des Neuen Testaments über Ehe und Ehescheidung, wobei naturgemäß die Frage eingehende Erörterung findet, inwieweit sich aus Radikalforderungen Jesu im Rahmen der Bergpredigt ethisch-rechtliche Prinzipien ableiten lassen (25). Diesem Problem wird anhand der Praxis der einzelnen Kirchen in Geschichte und Gegenwart nachgegangen. Den Abschluß dieses Teiles bildet eine Darlegung des Wandels im staatlichen Ehescheidungsrecht.

Ein kurzer dritter Teil "Die christliche Ehe und das Eheverständnis der modernen Kultur" leitet über zum eigentlichen Zentralanliegen des Büchleins im vierten Teil ("Rat und Hilfe angesichts des Problems der Ehescheidung"). Hier wird zunächst eingehend die besondere Situation Geschiedener im Raum der kirchlichen Gemeinde bzw. überhaupt in der Gesellschaft skizziert. Gescheiterte Ehen seien für "rational nicht strukturierte Gefühle der Umlebenden eine Provokation, die Abwehreinstellungen auf den Plan ruft. Der Bestand der Institution Ehe wird unter anderem dadurch geschützt, daß die Gefährdungen dieser Institution aus dem Bewußtsein weitgehend verdrängt werden. So wird das Scheitern der Ehe gefühlsmäßig interpretiert als Ergebnis des Einwirkens fremder, böser Mächte und als ein individuelles Versagen der Partner, das so geartet ist, daß es diese aus der "Gemeinschaft der Normalen ausgrenzt" (68 f). Es sei nun zunächst Voraussetzung jeder Seelsorge an Geschiedenen, daß diese Mechanismen gesellschaftlicher Zusammenhänge durchschaut werden, um so eine vorurteilsfreie und sachliche Auseinandersetzung mit den in jedem Fall verschieden gelagerten Problemen zu ermöglichen. In der Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zum Empfang der Sakramente liegt das Büchlein in der Richtung von Überlegungen, die die spezifisch menschliche Situation der Betroffenen in Rechnung zu stellen versuchen. Bei den in diesem Zusammenhang angebotenen Lösungen hätten auch die Ausführungen von H. B. Meyer (ZkTh 91 [1969] 122 ff.) berücksichtigt werden sollen.

Die Empfehlungen stellen eine gute Einführung in das theologische Problem und eine brauchbare Hilfe für die Seelsorge dar.